

Durchführungsbestimmung des Sozialamtes zur Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer Behinderung (FFRL Mobilität MmBehind) für das Jahr 2023

1. Grundlagen

Die Regelungen werden auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer Behinderung vom 28.07.2021 und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 550.000 Euro getroffen. Grundlage der Durchführungsbestimmung sind Nr. 5 Abs. 5 und Nr. 6 der FFRL Mobilität MmBehind.

2. Prognose des anspruchsberechtigten Personenkreises

Nach Nr. 4 Abs. 1 FFRL Mobilität MmBehind wird zwischen drei Anspruchsgruppen unterschieden.

Der Personenkreis wird mit insgesamt 865 Anspruchsberechtigten prognostiziert, davon

- 630 Anspruchsberechtigte in Gruppe 1,
- 100 Anspruchsberechtigte in Gruppe 2,
- 135 Anspruchsberechtigte in Gruppe 3.

3. Höhe der Zuwendung

Nach Nr. 5 Abs. 3 der FFRL Mobilität MmBehind erhalten anspruchsberechtigte Personen eine Zuwendung, die sich aus einer Grundpauschale und einem Zuschlagssystem zusammensetzt. Die für die Zuwendung für Mobilität im Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel sind in der Regel so zu kalkulieren, dass sie hälftig für die Grundpauschale und das Zuschlagssystem Verwendung finden. Für das Jahr 2023 ergibt sich daraus:

- Für die Grundpauschale sind ca. 275.000 Euro zu verwenden.
- Für das Zuschlagssystem sind ca. 275.000 Euro zu verwenden.

Im Folgenden wird die Höhe der Grundpauschalen und der Zuschläge in Abhängigkeit vom Betrag der verfügbaren Haushaltsmittel und dem prognostizierten Personenkreis festgelegt. Grundlage für diese Festlegung ist die als Anlage beigefügte Kalkulation.

3.1 Grundpauschale

Die Höhe der Grundpauschale nach Nr. 5 Abs. 4 der FFRL Mobilität MmBehind beträgt für

- Anspruchsberechtigte der Gruppe 1: 29,00 Euro je Monat,
- Anspruchsberechtigte der Gruppe 2: 23,00 Euro je Monat,
- Anspruchsberechtigte der Gruppe 3: 16,00 Euro je Monat.

Erfüllt der/die Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen für verschiedene Gruppen nach Nr. 4 Abs. 1 FFRL Mobilität MmBehind, wird die Grundpauschale der Gruppe mit dem höchsten Betrag gewährt.

3.2 Zuschlagssystem

Für Bedarfslagen nach Nr. 5 Abs. 5 der FFRL Mobilität MmBehind wird ein Zuschlag gewährt.

- Der Zuschlag „Spezialfahrzeug“ wird für Anspruchsberechtigte der Gruppe 1 gewährt, wenn nach Selbstauskunft
 - die Beförderung nur im Rollstuhl sitzend möglich ist und deshalb für die Beförderung ein Spezialfahrzeug mit Zugang über Auffahrrampe benötigt wird oder
 - für die Beförderung eine Tragehilfe zum Verlassen des Wohnhauses oder zum Verlassen der Wohnung benötigt wird.

- Der Zuschlag „erforderliche Begleitung“ wird auf Selbstauskunft hin gewährt, wenn der/die Anspruchsberechtigte die Wege außerhalb der Wohnung nur mit Begleitung bewältigen kann und außerhalb einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung wohnt.

- Der Zuschlag „Ehrenamt“ wird gewährt, wenn der/die Anspruchsberechtigte für die Ausübung von voraussichtlich mindestens 10 ehrenamtlichen Einzelaktivitäten im Kalenderjahr Fahrten mit Fahrdiensten, Taxen oder individuell organisierte Beförderungsleistungen benötigt und das Ehrenamt bei einem/bei einer in der Landeshauptstadt Dresden ansässigen gemeinnützigen Verein, gemeinnützigen Verband, gemeinnützigen Stiftung, Kirchengemeinde, der Landeshauptstadt Dresden oder bei einer anderen juristischen Person, soweit sie als gemeinnützig anerkannt ist, für das Gemeinwohl der Landeshauptstadt Dresden ausgeübt wird. Über die ehrenamtliche Betätigung ist eine Bestätigung der Institution vorzulegen, bei welcher die antragstellende Person ehrenamtlich tätig ist. Die formlose Bestätigung muss Angaben zum Ort und zum Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit und - soweit zutreffend - eine Erklärung zur Gemeinnützigkeit der Institution enthalten. Die Gewährung des Zuschlages „Ehrenamt“ ist ausgeschlossen, wenn für das Ehrenamt Aufwandsentschädigungen gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) gewährt werden.

- Der Zuschlag „Zugang ÖPNV“ wird in Abhängigkeit von der barrierefreien Zugänglichkeit zum Öffentlichen Personennahverkehr zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Wohnadresse gewährt. Ein Zuschlag wird gewährt, wenn die Wohnadresse außerhalb
 - eines 400m-Haltestellenradius einer Haltestelle der Straßenbahn liegt und diese Haltestelle für mindestens eine Linie in beiden Fahrtrichtungen vollständig barrierefrei ist oder
 - eines 400m-Haltestellenradius einer Haltestelle einer 60er-Buslinie liegt und diese Haltestelle für mindestens eine Linie in beiden Fahrtrichtungen vollständig barrierefrei ist und diese Linie werktags tagsüber mindestens im 10-Minuten-Takt verkehrt.

Grundlage der Prüfung ist eine Auskunft des Stadtplanungsamtes aus dem Nahverkehrsplan vom November 2022. Veränderungen aufgrund von Baustellen bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der möglichen Zuschläge je Kalendermonat weist folgende Tabelle aus:

Gruppe	Zuschlag Spezialfahrzeug	Zuschlag geringes Einkommen	Zuschlag erforderliche Begleitung	Zuschlag Ehrenamt	Zuschlag fehlender Zugang ÖPNV
Gruppe 1	32,00 Euro	15,00 Euro	11,00 Euro	40,00 Euro	15,00 Euro
Gruppe 2	0 Euro				
Gruppe 3	0 Euro				

4. Sonstiges

Zur Umsetzung von Nr. 1 Abs. 3 der FFRL Mobilität MmBehind überwacht das Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, die bereits über Bescheide gebundenen Haushaltsmittel. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr durch Bescheide an anspruchsberechtigte Personen gebunden, sind Anträge auf eine Zuwendung nach der FFRL Mobilität MmBehind für das laufende Haushaltsjahr abzulehnen. Die Antragstellenden werden auf die mögliche Neubeantragung ab dem kommenden Haushaltsjahr hingewiesen.

Das Sachgebiet Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld erfasst interessierte Fahrdienstanbieter in einer jährlich aktualisierten Übersicht zur Aushändigung an Anspruchsberechtigte und Veröffentlichung auf [Mobilität für Menschen mit Behinderung \(dresden.de\)](http://dresden.de). Diese Veröffentlichung erfolgt nach Zustimmung der jeweiligen Fahrdienst anbietenden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5. Schlussbestimmung

Die Durchführungsbestimmung ist befristet bis 31. Dezember 2023.

Dresden, den 02.11.2022

gez.
Scholz
komm. Amtsleiterin

Anlage

Verteiler

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und Senioren

50.13

50.37

Stadtarbeitsgemeinschaft Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V.